

Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Sande

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sande.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.
3. Die Benutzung der Bibliothek ist nicht unentgeltlich. Alle Entgelte werden nach der Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeindebibliothek Sande in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1. Die Benutzerinnen bzw. Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Die Benutzerinnen bzw. Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.

2. Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
3. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
4. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin bzw. Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird ein Entgelt erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für alle Medien 3 Wochen.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzerin oder des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung eines Entgelts für die Benachrichtigung vornehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können gegen ein Entgelt über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
2. Ab 1 Woche nach Fälligkeit mahnt die Gemeindebibliothek die Rückgabe der Medien schriftlich an. Ab 2 Wochen nach Fälligkeit erfolgt die 2. Mahnung, ab 3 Wochen nach Fälligkeit die 3. Mahnung.
Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich ein Entgelt für die Erstellung und den Versand der Mahnung zu erstatten.
3. 4 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Dabei werden neben den Mahngebühren nach der Entgeltordnung die tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
4. Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin bzw. der Benutzer schadenersatzpflichtig.
Für Personen unter 18 Jahren haften die Eltern bzw. der jeweilige Vormund.
Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen bzw. wird in der Entgeltordnung geregelt.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin bzw. dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

1. Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek nicht beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
4. Das Hausrecht nimmt der/die Leiter/in der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 03.06.93 außer Kraft.

Sande, den 26.09.2002

Wesselmann
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeindebibliothek Sande

1.	Jahresausweis für Erwachsene	12,00 €
	für Kinder nur für die Ausleihe von audiovisuellen Medien (AV-Medien)	5,00 €
	Schüler, Studenten, Empfänger von Sozialleistungen	7,00 €
2.	Tagesausweis für Erwachsene Ausstellung des Ausweises	2,00 €
	Ausleihentgelt je Medieneinheit	0,50 €
3.	Einzelausleihe für Kinder Ausleihentgelt je AV-Medieneinheit	0,30 €
4.	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	3,00 €
5.	Versäumnisentgelt für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und pro Ausleihtag (Di-Sa)	0,30 €
6.	Auslagenersatz für die 1. Mahnung	3,00 €
	2. Mahnung	3,00 €
	3. Mahnung	3,00 €
7.	Vorbestellung von Medien	1,00 €
8.	Entgelt je Fernleihbestellung Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.	2,00 €
9.	Entgelt für die Nutzung eines öffentlichen Internet- Arbeitsplatzes pro 30 Minuten für Erwachsene	1,00 €
	Entgelt für die Erstellung eines Ausdrucks am Internet-Arbeitsplatz pro Seite	0,10 €
10.	Schadenersatz bei kleineren Schäden an Büchern pauschal	2,50 €
	bei größeren Schäden oder Verlust	Wiederbeschaffungswert zzgl. 5 € für Einarbeitung eines Ersatzexemplars
	bei Beschädigung oder Verlust von CD- oder Kassettenhüllen	1,00 €
	bei Beschädigung oder Verlust von Barcodeetiketten	0,50 €

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 30.07.2011 außer Kraft.

Sande, den 28.06.2012

Wesselmann
Bürgermeister